

**Satzung
der Ortsgemeinde Nackenheim
über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts**

Der Ortsgemeinderat Nackenheim hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 22.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Ortsgemeinde Nackenheim plant die Entwicklung des Baugebietes „Am Sprunk IV“. Um die städtebauliche Entwicklung nicht zu gefährden, möchte sich der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim das Vorkaufsrecht sichern.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Nackenheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Nackenheim, Flur 6, Flurstücke 25/4, 25/5, 26/4, 26/5, 27/12, 27/13, 27/14, 27/18, 27/19, 27/20, 27/21, 27/22, 27/23, 28/4, 28/6, 28/7, 29/3, 29/5, 29/6, 30/6, 30/8, 30/9, 32/4, 33/2, 35/10, 39/3, 39/6, 39/9, 39/13, 39/15, 40/1, 40/2, 41, 42, 43/1, 43/2, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 49/1, 51/1, 51/2. Der beiliegende Auszug aus der Flurkarte dient dem besseren Verständnis.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nackenheim, den 01.07.2026

René Adler
Ortsbürgermeister

Siegel